ANDRÄRUPPRECHTER vom 19.04.2016 zu 8313/J (XXV.GP)



Frau Präsidentin des Nationalrates **Doris Bures** Parlament 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0033-RD 3/2016

Wien, am 18. April 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirklhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 24.02.2016, Nr. 8313/J, betreffend Entwicklung des

biologischen Landbaus 2015/16

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirklhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 24.02.2016, Nr. 8313/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit Herbstantrag 2015 haben sich österreichweit insgesamt 1.953 Betriebe für die ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" angemeldet. Insbesondere in der Steiermark und in Niederösterreich war eine hohe Anzahl neu einsteigender Betriebe zu verzeichnen. Daten über die Anzahl der Biobetriebe im Jahr 2016 sind erst nach Auswertung des Mehrfachantrags 2016 möglich. Unten stehende Tabelle zeigt die Anzahl der Anträge gemäß Herbstantrag 2015 der Maßnahmen "Biologische Wirtschaftsweise" und "Biologische Wirtschaftsweise-Teilbetrieb" (Datenstand 15.12.2015).

Bundesland	Betriebe
Burgenland	78
Kärnten	162
Niederösterreich	452
Oberösterreich	311
Salzburg	195
Steiermark	567
Tirol	151
Vorarlberg	35
Wien	2
Summe	1.953

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015*
Betriebe	20.789	20.851	20.454	20.088	19.205	19.647
Anteil Betriebe in						
Bio-Maßnahme an	15,7%	15,9%	16,0%	16,0%	16,0%	17,1%
INVEKOS-Betrieben						

Daten Grüner Bericht 2015; *vorläufig

Zu Frage 3:

Unten stehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Prämienzahlungen in der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 von 2010 bis 2014 nach Bundesländern (in Mio. Euro). Für 2015 liegen noch keine vergleichbaren Berechnungsdaten vor. Die Prämienrückgänge (2013 und 2014) sind auf die Regelungen bezüglich prämienfähiger Flächenzugänge (Bewirtschafterübergang) zurückzuführen, die tatsächlichen Bio-Flächen sind laufend angestiegen und werden ab 2015 zur Gänze abgegolten.

Bundesland	2010	2011	2012	2013	2014
Burgenland	11,5	11,7	11,9	11,6	11,5
Kärnten	5,7	5,8	5,8	5,7	5,4
Niederösterreich	32,5	32,9	33,2	32,6	32,0
Oberösterreich	16,8	17,0	17,0	16,6	16,0
Salzburg	11,3	11,2	11,3	11,2	10,8
Steiermark	12,8	12,8	12,8	12,5	12,0
Tirol	5,9	5,9	5,9	5,7	5,4
Vorarlberg	1,1	1,2	1,2	1,2	1,1
Wien	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Summe	97,9	98,8	99,5	97,5	94,6

Daten Grüner Bericht 2015

Zu Frage 4:

Es ist klar zu stellen, dass es keinen verordneten Bio-Einstiegsstopp gegeben hat, sondern dass lediglich ein Neueinstieg ins Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 letztmalig mit Herbstantrag 2008 erfolgen konnte. Ein Einstieg in die biologische Produktion war abseits des Förderregimes jederzeit möglich. Ein Umstieg in die biologische Produktion aus anderen ÖPUL-Maßnahmen war bis zum Herbstantrag 2009 möglich.

Für die vom BMLFUW angebotene Bio-Übergangsförderung haben für das Jahr 2014 insgesamt 589 Betriebe einen Antrag eingereicht und die Mindestteilnahmefläche von 2,0 ha Acker- und Grünlandflächen erreicht. Diese Betriebe bewirtschafteten 2014 insgesamt rund 9.600 ha Acker- und Grünlandflächen. Bei einem Hektarsatz von EUR 80,-- entspricht das in etwa einem Fördervolumen von maximal 768.000 Euro, da nicht-prämienfähige Flächen bzw. Prämienobergrenzen in der Auswertung nicht berücksichtigt wurden. Eine Auszahlung der Mittel ist für Dezember 2016 vorgesehen.

Zu Frage 5:

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird bei bestimmten Arten von Investitionen (z.B. Stallbau Mindeststandard und besonders tierfreundliche Haltung inkl. Nebenanlagen, Aufbereitungsanlagen für Kräuter, Gewürze und Honigerzeugung, Gartenbau, Obst- und Weinbau) auf Basis der anrechenbaren Kosten ein Zuschlag zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Der Zuschlag beträgt 5%-Punkte zum jeweiligen von der Art der Investition abhängigen Investitionszuschuss-Prozentsatz.

Derzeit ist eine Auswertung des als Biozuschlag deklarierten Betrages nicht möglich, an der Entwicklung solcher Auswertungen wird gearbeitet.

Zu Frage 6:

Schon seit dem ÖPUL 1995 besteht in Österreich weitgehend Konsens, die Möglichkeit einer Prämiendifferenzierung zwischen Umstellungsphase und Beibehaltung nicht zu nutzen. Die Biovergleichszahlen mit anderen EU Mitgliedstaaten und die Antragszahlen des Herbstantrages 2015 (siehe Punkt 1) geben hier der gewählten Vorgangsweise Recht. Diese Vorgangsweise wurde auch immer mit der Bio Interessensvertretung abgestimmt. Die Einführung einer gesonderten Umstellungsförderung erscheint auf Basis der bisherigen Entwicklung nicht notwendig.

Gerade für den Bereich Bio-Heumilch gibt es neben der Bioförderung, der Unterstützung im Rahmen der ÖPUL Maßnahme Silageverzicht, noch andere nutzbare Begleitmaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung. Derzeit spricht auch die differenzierte Preisgestaltung sehr für diesen Bereich, so dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Um weiteren Betrieben den Neueinstig in verschiedene ÖPUL Maßnahmen, also auch den Umstieg in die Biologische Wirtschaftsweise, zu ermöglichen, sind im Rahmen der ersten Programmänderung des Programms für Ländliche Entwicklung u. a. folgende Anpassungen vorgesehen:

- Einstiegsmöglichkeit in alle ÖPUL-Maßnahmen auch mit Herbstantrag 2016, also Verpflichtungsbeginn 2017;
- höhere Investitionsförderung durch eine Kombinationsmöglichkeit des Bio-Zuschlages mit Bergbauern- oder Junglandwirtezuschlag;
- Anlage von Biodiversitätsflächen wird auch für Bio-Betriebe ermöglicht, es wird auf diesen Flächen die Bio-Ackerprämie bezahlt.

Der Änderungsvorschlag wurde bereits bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung ÖPUL-Flächenförderungen eingereicht. Begleitend zu den werden Bildungsangebote bzw. Vermarktungsprojekte im Rahmen des Programms zur Ländlichen Entwicklung unterstützt. Eine gemeinsame Informationsoffensive mit der Landwirtschaftskammer und Bio Austria informierte über die Möglichkeiten eines Einstieges in die biologische Produktion. Es wird auch weiterhin umfassend über die Möglichkeiten in Bezug auf einen Bio-Einstieg informiert werden.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Vollziehung des EU-QuaDG in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fällt.

Gemäß § 5 Abs. 2 EU-QuaDG ist beim BMG ein Kontrollausschuss zur Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen einzurichten, dessen Aufgabe auch die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise ist.

Dieser Kontrollausschuss hat sich am 24. Feber 2016 konstituiert und hat bereits mit der Vollziehung seiner Aufgaben begonnen.

Die an die AMA zu übermittelnden Verstöße wurden in einem Erlass des BMG aufgelistet. Der Erlass (BMG-75340/0018-II/B/13a/2015) wird vom BMG veröffentlicht.

Zu den Fragen 8 und 9:

Bezüglich Meldung relevanter Verstöße an die AMA gab es umfangreiche Vorgespräche insbesondere mit Bio Austria. Welche Verstöße konkret an die AMA zu melden sind, wurde gemeinsam von BMG und BMLFUW in Umsetzung des § 12 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz und der relevanten Förderrichtlinien festgelegt.

Aus Sicht des BMLFUW ist eine Abstimmung der AMA-internen Arbeitsanweisungen (auf Basis der grundsätzlichen Vorgaben der EU VO 1306/2013) zur Beurteilung von Verstößen mit den Biokontrollstellen weder erforderlich noch zielführend, dies unter anderem auch, weil es sich um zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen handelt.

An der Stelle ist auch darauf zu verweisen, dass die Grundsätze zur Beurteilung von Verstößen Teil des genehmigten Programms und der Sonderrichtlinie (Anhang D) sind und ergänzend dazu Beispiele und Erklärungen auf der Homepage des BMLFUW (https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/oepul/oepul/2015.html) veröffentlicht sind.

Zu Frage 10:

Es ist weiter vorgesehen, dass die AMA auch bei Biobetrieben die Einhaltung der Bedingungen der ÖPUL Sonderrichtlinie und andere Verpflichtungen, die sich aus der 1. und 2. Säule der GAP ergeben, überprüft. Ein Zusammenhang mit dem Austausch oder nicht-Austausch von Daten mit den Lebensmittelbehörden ist jedoch nicht gegeben. Dies hat auch die Europäische Kommission im Herbst 2015 durch eine Überprüfung bestätigt.

Zu Frage 11:

Für die Förderung der Beratungsleistungen ab 2017 sind keine Beraterverträge (Einzelförderungsverträge auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien) vorgesehen. Die Förderung erfolgt auf Basis einer Kombination aus EU-kofinanzierter Unterstützung (LE-Programm 14-20, Maßnahme 2 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste) und nationalen Mitteln (Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft nationale Mittel 2016-2020). Die Ausschreibung (BMLFUW) für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsverträgen ist für das 2. Quartal 2016 geplant.

Die Beratungsförderung ab 2017 wird voraussichtlich folgende Bereiche umfassen:

- 1) Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen, Landtechnik
- 2) Beratung zu EU-finanzierten, EU- kofinanzierten und nationalen Förderungen
- 3) Stärkung der unternehmerischen Kompetenz
- 4) Biolandbau
- 5) Nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz und Energieeffizienz
- 6) Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-sicherheit, gesunde Ernährung, Einkommenskombination und Diversifikation
- 7) Forstwirtschaft
- 8) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- 9) Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen
- 10) Landwirtschaftliche Betriebsberatung "FAS" (CC)
- 11) Beratungsmanagement, Koordination zwischen Beratungs- und Bildungsbereichen sowie außerschulische Jugendarbeit

Der Bundesminister